

Verkündet
am 7. November 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Milch- und Lebensmittelhändlers Hermann E [REDACTED]
in N [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten,
Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die St [REDACTED] N [REDACTED], vertreten durch den Rat der St [REDACTED],
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerin,
Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

I. Auf die Revisionen der Parteien wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 30. Juni 1960 teilweise aufgehoben.

II. Von der Aufhebung ausgenommen bleiben:

a) Die Verurteilung zu einer jährlichen Rente von
100 DM ab 16. April 1961 auf Lebenszeit
(I, 3 des Berufungsurteils);

- 1 a -

b) die Abweisung der Klage (I, 4 des Berufungsurteils), soweit sie nicht den für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 30. September 1967 geforderten Geschäftsschaden und einen Betrag von 160 DM für die Beschaffung von orthopädischen Schuhen betrifft.

III. Im Umfang der Aufhebung, der im einzelnen in den Entscheidungsgründen erläutert ist, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

IV. Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz übertragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 19. Dezember 1947 verunglückte der Kläger beim Aussteigen aus einer von der Beklagten betriebenen Strassenbahn. Er erlitt neben Kopfwunden und Quetschungen eine Zersplitterung des linken Beinknochens, die eine Beinverkürzung, eine Fehlstellung des Oberschenkels und eine Beugungseinschränkung des Kniegelenks zur Folge hatte. Der Kläger hat von der Beklagten Schadensersatz verlangt und ein rechtskräftiges Teilurteil erzielt, das die Ersatzpflicht der Beklagten im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes feststellt. Sein Schmerzensgeldanspruch wurde abgewiesen. Der Kläger hat im weiteren Verlauf des Verfahrens beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 8.036,18 DM nebst Zinsen und zur Zahlung einer monatlichen Rente von 350 DM ab 1. Januar 1952 zu verurteilen. Die Beklagte hat die geltendgemachten Schadensposten, soweit sie über geleistete Abschlagszahlungen hinausgehen, bestritten und um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 2 872,68 DM nebst Zinsen und zu monatlichen Rentenzahlungen von 320 DM ab 1. Februar 1952 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Urteil ist von beiden Parteien mit der Berufungsanfechtung worden. Die Beklagte hat beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als nicht einzelne Posten der Urteilsforderung anerkannt oder Abschlagszahlungen geleistet worden sind. Der Kläger hat den Klageantrag erweitert und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, abzüglich gezahlter 9 000 DM zu zahlen:

a) für die Zeit bis Ende 1948 einen Betrag von 2 200 DM,



- b) für die Zeit ab 1. Januar 1949 eine gerichtlich festzusetzende Rente von mindestens 600 DM monatlich (Geschäftsschaden),
- c) eine in das Ermessen des Gerichts gestellte fortlaufende Rente für die Anschaffung orthopädischer Schuhe und für Massage.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte durch Teilurteil vom 25. Juli 1957 verurteilt, an den Kläger 12 369,86 DM, sowie für die Zeit ab 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 1957 eine monatliche Rente von 218,53 DM zu zahlen.

Auf die Revision der Beklagten hat der Senat die Sache durch Urteil vom 9. Dezember 1958 an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Auf die Gründe des Urteils wird im einzelnen Bezug genommen.

Durch Urteil vom 30. Juni 1960 hat das Berufungsgericht wie folgt entschieden.

" I. Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen und unter gleichzeitiger Zurückweisung der Berufung der Beklagten das am 14. Oktober 1953 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20 582,08 DM nebst 4 % Zinsen von 2 580,42 DM seit dem 15. Februar 1950, von 4 160 DM seit dem 15. Dezember 1951, von 1 360 DM seit dem 15. April 1953 und von 10 800 DM seit dem 1. April 1957 abzüglich am 18. Juli 1952 gezahlter 3 000 DM, am 20. Oktober 1954 gezahlter 1 000 DM und am 1. April 1956 gezahlter 5 000 DM zu zahlen.

2. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger ab 1. Juli 1960 bis zum 30. September 1967, längstens jedoch bis zu dessen Tode eine vierteljährliche, im voraus zahlbare Schadensrente von 600 DM zu zahlen.
3. Die Beklagte wird fernerhin verurteilt, an den Kläger ab 16. April 1961 auf Lebenszeit eine jährliche Rente von 100 DM zu zahlen.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des ersten Rechtszuges tragen der Kläger zu 3/7 Anteil und die Beklagte zu 4/7 Anteil. Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz haben der Kläger zu 2/3 Anteil und die Beklagte zu 1/3 Anteil zu tragen."

Beide Parteien haben dieses Urteil mit der Revision angegriffen. Der Kläger verfolgt seine vollen Klageanträge weiter, soweit es sich nicht um den Geschäftsschaden bis Ende 1948, um die Kosten für Heißluft- und Unterwassermassage und - abgesehen von einem gerügten Rechenfehler - um die Kosten für orthopädische Schuhe handelt. Die Beklagte bittet um Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit, als sie verurteilt ist:

- a) an den Kläger mehr als 5 892,50 DM zu zahlen (I, 1 des Tenors des Berufungsurteils),
- b) an den Kläger ab 1. Juli 1960 bis 30. September 1967 eine vierteljährliche Schadensrente von 600 DM zu zahlen (I, 2 des Tenors des Berufungsurteils).

Sie will insoweit die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger zugebilligt:

- a) Heilungskosten, Gutachterkosten und Auslagen für Fuhr-
löhne 2 736, 08 DM
(von der Beklagten nicht angefochten).
- b) Aufwendungen für Einstellung einer Verkäuferin
im Geschäft in der Zeit vom 1. Dezember
1948 bis 31. März 1951 2 580, 42 DM
(von der Beklagten nicht angefochten).
- c) Aufwendungen für den Lohn eines Kraft-
fahrers in der Zeit vom 1. April 1951
bis 31. Juli 1952 4 160, 00 DM
(streitig).
- d) Teilersatz für den Lohn eines Kraft-
fahrers in der Zeit vom 1. August 1952
bis 31. Dezember 1953 1 360, -- DM
(streitig).
- e) Teilersatz für den Lohn eines Kraft-
fahrers in der Zeit vom 1. Januar 1954
bis 30. Juni 1960 10 800, -- DM
(streitig).
- f) Kosten für die Beschaffung orthopädi-
scher Schuhe für die Zeit vom 16. April
1957 bis 15. April 1961 = 4 Jahre 240, -- DM
(in dieser Höhe von der Beklagten nicht
angegriffen, Kläger will 140 DM mehr
haben).

- | | | |
|----|---|--------------|
| g) | Kosten für Heißluftmassage
(nicht mehr streitig). | 60, -- DM |
| h) | Kosten für Unterwassermassage
(nicht mehr streitig). | 286, -- DM |
| i) | Geschäftsschaden bis Ende 1948
(streitig) | 1 000, -- DM |
| | | ----- |

Die Zusammenziehung dieser Einzelbeträge ergibt die Summe von 23 222,50 DM.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger jedoch nur einen Betrag von 20 582,08 DM zugesprochen, weil es wahrscheinlich bei der Addition die Posten b) und g) übersehen hat. Ferner rügt die Revision des Klägers zutreffend, daß bei dem Posten f) ein Rechenfehler vorliegt. Denn wenn das Berufungsgericht für die Beschaffung orthopädischer Schuhe einen Betrag von jährlich 100 DM für begründet hält, so mußte es dem Kläger für den Zeitraum von vier Jahren 400 DM und nicht 240 DM zusprechen.

Vom Standpunkt des Berufungsgerichts wäre dem Kläger zu I, 1 des Urteilstenors nicht 20 582,08 DM, sondern 23 362,50 DM (abzüglich der gezahlten 9 000 DM) zuzubilligen gewesen.

II.

Die Revision beider Parteien beanstanden die Art, in der das Berufungsgericht den Geschäftsschaden des Klägers bemessen hat.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger gezwungen war, ab 1. April 1951 einen Kraftfahrer für das Geschäft einzustellen, weil er selbst nicht mehr in der Lage war, die im ambulanten Milch-, Käse- und Sahnehandel

anfallenden körperlichen Arbeiten zu verrichten. Das Berufungsgericht hält daher von diesem Zeitpunkt an die Aufwendungen für den Lohn des angestellten Kraftfahrers grundsätzlich für ersatzpflichtig. Dagegen billigt es nicht den Standpunkt des Klägers, daß seit 1. April 1951 auch im stationären Milchgeschäft Ersatzkräfte angestellt worden sind, um den durch die körperliche Beeinträchtigung des Klägers entstandenen Arbeitsausfall auszugleichen. Das Berufungsgericht ist vielmehr der Überzeugung, daß die Beschäftigung der beiden Verkäuferinnen, wie sie ab 1. August 1952 im stationären Geschäft erfolgte, auf der erheblichen Ausweitung des Geschäfts beruhte. Die beiden Verkäuferinnen wären auch dann eingestellt worden, wenn der Kläger den Unfall nicht gehabt hätte. Diese - im wesentlichen auf dem Gutachten des Sachverständigen Sch. beruhende - Einschätzung der Verhältnisse ist für das Revisionsgericht bindend und im folgenden zu Grunde zu legen.

2. Die Revision des Klägers wehrt sich dagegen, daß das Berufungsgericht den Ersatzbetrag für den Lohn des Kraftfahrers ab 1. August 1952 wesentlich gekürzt hat. Diese Kürzung beruht auf der Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe den Schaden durch zweckmäßige Verwendung seiner ihm verbliebenen Arbeitskraft mindern können (§ 254 Abs. 2 BGB). Entgegen seiner Darstellung sei der Kläger durch die kaufmännischen Arbeiten (Aufnahme von Nachbestellungen und Kundenpflege usw.) nicht ausgelastet. Er könne daneben noch im stationären Geschäft als Verkäufer helfen. Infolgedessen sei von dem Lohnaufwand für den Kraftfahrer der Lohnaufwand für eine Verkäuferin abzuziehen. Die Differenz der beiden Lohnhöhen ergebe den von der Beklagten zu ersetzenden laufenden Geschäftsschaden.

Danach ist das Berufungsgericht offenbar der Ansicht, der durch die Einstellung des Kraftfahrers im ambulanten Handel entlastete Kläger könne bei der ihm zugemuteten Umstellung seiner Arbeitskraft auf andere (körperlich weniger anstrengende) Arbeiten eine der beiden Verkäuferinnen im stationären Geschäft einsparen.

Wäre das richtig, so ließe sich das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis rechtlich nicht beanstanden. Die Revision rügt aber mit Erfolg, daß sich das Berufungsgericht mit der Begründung seiner Feststellung in Widerspruch zum Beweisergebnis setzt und damit § 286 ZPO verletzt. Das Berufungsgericht beruft sich nämlich zur Begründung seiner Überzeugung über die unzureichende Auslastung der Arbeitskraft des Klägers auf das Gutachten des Sachverständigen (gemeint kann nach dem Zusammenhang nur der Sachverständige Sch. sein). Aus dem schriftlich niedergelegten Gutachten dieses Sachverständigen vom 20. Oktober 1957 (Bl. 600 ff d.A.) ergibt sich nun, daß der Sachverständige auf Grund seiner Prüfung des Geschäfts des Klägers gerade der gegenteiligen Auffassung ist, die das Berufungsgericht vertritt. Er führt im einzelnen aus, daß mit dem Größerwerden des Geschäfts für den Kläger zahlreiche neue Arbeiten angefallen seien. Auf Seite 4 des Gutachtens (Bl. 603) heißt es:

"Nach der Entwicklung und dem Aufschwung, den das Geschäft genommen hat, ist die Frage, ob E. seine verbliebene Arbeitskraft zweckentsprechend verwandt hat, m.E. ohne Einschränkung zu bejahen. Das gilt sowohl für die Vergangenheit als auch für die Gegenwart."

Auf Seite 6 des Gutachtens (Bl. 605) legt der Sachverständige dar:

"Eine nicht ausgenutzte Arbeitskraft des Klägers besteht m.E. nicht mehr, nachdem Anfang 1951 der Sahnhandel anlief und der Geschäftsumsatz erheblich zunahm. Seine ihm nach dem Unfall verbliebene Arbeitskraft wurde und wird seit dieser Zeit zur Warenbeschaffung, Leitung, Organisation und Aufsicht im Geschäft, Besuch der Kundschaft, Buchführung und leichten Handreichungen im Laden während der Verkaufsspitze ausgenutzt".

Auf Seite 7 des Gutachtens (Bl. 606) wird das Ergebnis wie folgt zusammengefaßt:

"Erlhoff kann der Vorwurf, daß er seine ihm verbliebene Arbeitskraft nicht ausreichend und zweckentsprechend zur Schadensminderung eingesetzt habe, m.E. nicht gemacht werden. Das im Geschäft Erreichte spricht für ihn und sein wirtschaftliches Verhalten".

Auch bei der mündlichen Anhörung hat der Sachverständige nach der Niederschrift des Beweisergebnisses diesen Standpunkt nicht eingeschränkt. Endlich ergibt sich aus dem ersten Gutachten des Sachverständigen vom 28. Februar 1957 (Bl. 437 ff) nichts anderes über seine Auffassung. Hat der Kläger gelegentlich bei Verkaufsspitzen im stationären Geschäft mitgeholfen, so geht hieraus allein noch nicht hervor, daß er eine Verkäuferin ersetzen konnte.

Es ist daher, wie die Revision des Klägers zutreffend rügt, unverständlich, wie das Berufungsgericht seine Überzeugung auf das Gutachten des Sachverständigen stützen kann. Natürlich war das Berufungsgericht nicht gezwungen, sich dem Standpunkt des Sachverständigen anzuschließen. Es hätte dann im einzelnen darlegen müssen, weshalb ihm die vom Gutachter vertretene Ansicht nicht stichhaltig

erschien und weshalb es sich um eine andere Meinung über die Ausnützung der Arbeitskraft des Klägers gebildet hat. So ist das Berufungsgericht aber nicht verfahren. Vielmehr hat es sich auf ein Gutachten bezogen, das die getroffene Feststellung nicht tragen kann, ja ihr entgegensteht. Eine solche Feststellung kann gegenüber der erhobenen Revisionsrüge keinen Bestand haben.

3. Daher ist, da das Revisionsgericht nicht in die zur Entscheidung erforderliche Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse eintreten darf, in diesem Punkt eine neue tatrichterliche Würdigung erforderlich. Hierzu sei bemerkt: Sollte sich das Berufungsgericht nunmehr dem Standpunkt des Sachverständigen Schugens anschließen, daß dem Kläger eine unzureichende Ausnützung seiner Arbeitskraft und eine unnötige Überbeschäftigung von Arbeitskräften nicht vorzuwerfen ist, so braucht sich daraus noch nicht zu ergeben, daß der Kläger den laufenden Lohnaufwand für den eingestellten Kraftfahrer ohne Abzug verlangen kann. Geht man nämlich davon aus, daß der Kläger durch die von ihm geleisteten kaufmännischen Tätigkeiten (Aufsicht, Organisation, Kundenpflege, Aufnahme von Bestellungen, Buchhaltung, andere schriftliche Arbeiten) in dem größer gewordenen Geschäft voll ausgelastet ist, so fragt es sich, ob denn der Kläger ohne die Beinverletzung in der Lage gewesen wäre, diese umfangreichen Arbeiten und die laufende Tätigkeit im ambulanten Handel zusammen auszuüben. Hätte der Kläger mit dem Größerwerden des Geschäfts zu seiner Entlastung auch ohne die Verletzung von einem bestimmten zu schätzenden Zeitpunkt an eine Hilfskraft für den ambulanten Handel einstellen müssen, so würden von diesem Zeitpunkt an die Aufwendungen für diese Hilfskraft nicht mehr ursächlich auf den Unfall zurückzuführen sein. Die Frage nach der Ursächlichkeit, die von der Revision der Beklagten mit

Recht aufgeworfen wird, stellt sich möglicherweise in anderer Sicht dar, wenn die bisherigen Feststellungen über die vom Kläger für das Geschäft zu leistenden Arbeiten durch andere Feststellungen ersetzt werden. Nun hat der Kläger den gegen die Ursächlichkeit zwischen Unfall und dem in Rechnung gestellten Lohnaufwand sprechenden Bedenken entgegen gehalten, er würde bei körperlicher Gesundheit einige der kaufmännischen Tätigkeiten (Kundenpflege, Annahme von Bestellungen, Organisation) beim täglichen Verkehr mit den Kunden im ambulanten Handel nebenbei erledigt haben, während jetzt zwangsläufig die Tätigkeiten durch zwei Personen ausgeübt werden müßten. Schließt man sich dem an und bejaht man mit dem Sachverständigen Schö-
[REDACTED], daß der Kläger ohne den Unfall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gezwungen gewesen wäre, eine männliche Hilfskraft einzustellen, so ist doch eine Prüfung erforderlich, ob es nicht für die geschäftliche Betätigung des Klägers einen wesentlichen Vorteil bedeutet, daß er sich jetzt ganz der von ihm ausgeübten, angeblich sehr umfangreichen kaufmännischen Tätigkeit widmen kann, ohne daß er mit der täglichen Abholung der Waren und ihrer Verbringung an die Kundschaft belastet ist. Auf längere Zeit gesehen kann eine solche Entlastung des Inhabers eines größer werdenden Geschäfts von der körperlichen Tätigkeit durchaus unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung ins Gewicht fallen, wenn nämlich davon auszugehen ist, daß der Kläger die frei gewordene Arbeitskraft nutzbar für sein Geschäft verwenden kann. Allerdings wird man einen solchen Vorteil angesichts der Schwierigkeiten, die mit jeder hypothetischen Beurteilung wirtschaftlicher Entwicklungen verbunden sind, ziffernmäßig nur großzügig schätzen können. Gerade in diesem Bereich gewinnt die dem Tatrichter durch § 287 ZPO eingeräumte Befugnis besondere Bedeutung. In ähnlicher Richtung ging übrigens der Vorschlag

des Sachverständigen Schugens, einen gewissen Abzug an den Lohnaufwendungen deshalb vorzunehmen, weil der angestellte Kraftfahrer - es ist seit längerer Zeit der Sohn des Klägers - durch die Übernahme jener Arbeiten nicht ausgelastet sei, die der Kläger infolge seiner körperlichen Behinderung nicht mehr selbst ausüben könne. Dem Geschäft stehe damit, so meint der Sachverständige, mehr Arbeitskraft zur Verfügung, als es ohne den Unfall haben würde. Auch insoweit kann der rechtliche Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung, auf den der Senat bereits in seinem Vorurteil hingewiesen hat, erheblich sein und zu einer vom Tatrichter auszusprechenden angemessenen Kürzung der Forderung für Lohnaufwendungen Anlaß geben.

4. Aus den Erwägungen zu 3) hat es der Senat für erforderlich gehalten, daß das Berufungsgericht über die Bemessung der zu ersetzenden Aufwendungen für Ersatzkräfte ab 1. April 1951 neu befindet. Es hat damit auch der Revision der Beklagten stattgegeben und so die Möglichkeit geschaffen, daß das Berufungsgericht über die zuzubilligenden Aufwendungen völlig neu entscheidet, ohne durch bisherige Berechnungsmethoden gebunden zu sein. Dabei sei darauf hingewiesen, daß das Berufungsgericht - entgegen dem Standpunkt der Revision des Klägers - die Überzeugung im Rahmen des § 287 ZPO ausreichend begründet hat, daß sich die Körperbeschädigung des Klägers - abgesehen von der ersten Zeit des Unfalls - nicht in einem Rückgang des Geschäfts ausgewirkt hat. Auch der Sachverständige Schugen hat keinen Anhaltspunkt dafür finden können, daß der festzustellende Aufschwung des Geschäfts noch größer gewesen wäre, wenn der Kläger auch wie früher durch körperliche Arbeit im Geschäft mitgewirkt haben würde. Soweit das Berufungsgericht den Verdienstausfall im Geschäft bis Ende 1948 auf 1 000 DM eingeschätzt hat, hat die Revision

der Beklagten keine begründeten Rügen hiergegen erhoben.

5.) Unbegründet ist endlich die Rüge der Revision des Klägers, die sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wendet, für die Zeit nach dem 30. September 1962 sei kein unfallbedingter Geschäftsschaden des Klägers dargestellt. Die Einschätzung, der Kläger würde angesichts der günstigen Entwicklung des Geschäftes und seines Alters von diesem Zeitpunkt an auch ohne die Unfallbeeinträchtigung keine wesentlichen körperlichen Arbeiten mehr geleistet haben, ist im Rahmen des Ermessens des Tatrichters getroffen und läßt einen Verstoß gegen Sätze der Lebenserfahrung nicht erkennen. Die für eine spätere Zeit geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz von Lohnaufwendungen und Geschäftsschäden sind daher mit Recht abgewiesen worden.

III.

1. Zu der in I, 1 des Tenors des Berufungsurteils ausgesprochenen Verurteilung steht bereits jetzt fest, daß dem Kläger folgende Schadensposten zustehen (vgl. hierzu die Aufstellung I oben):

- a) 2 736, 08 DM
 - b) 22 580, 42 DM
 - c) bis e) noch offen
 - f) 400, -- DM Kosten für die Beschaffung orthopädischer Schuhe statt 240 DM
 - g) 60, -- DM
 - h) 286, -- DM
 - i) 1 000, -- DM
-
- 7 062, 50 DM

Mit Rücksicht auf die von der Beklagten geleisteten Abschlagszahlungen von bislang 9 000 DM, deren Verrechnung erforderlich ist, kann aber im gegenwärtigen Stand des

Verfahrens eine Teilverurteilung zu einer Kapitalzahlung nicht bestätigt werden. Es besteht die Möglichkeit, daß die für begründet erklärte Forderung einschließlich Zinsen durch die Abschlagszahlungen getilgt ist. Erst nach endgültiger Errechnung der Kapitalforderung, die noch aussteht, wird sich ermitteln lassen, in welcher Höhe dem Kläger ein Kapitalbetrag zuzusprechen ist. Die in I, 1 vom Berufungsgericht ausgesprochene Verurteilung mußte daher aufgehoben werden.

2. Aufzuheben war ferner die in I, 2) vom Berufungsgericht ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung einer laufenden Rente für Lohnaufwendungen ab 1. Juli 1960 bis 30. September 1967.

3. Die in I, 3) vom Berufungsgericht ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung einer laufenden Rente für die Beschaffung von orthopädischen Schuhen ist von der Revision der Beklagten nicht angefochten. Diese Verurteilung war mithin aufrecht zu erhalten.

4. Die Abweisung der Klage (I, 4 des Berufungsurteils) mußte aufgehoben werden, soweit sie den Geschäftsschaden in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 30. September 1967 umfaßt. Insoweit ist gemäß den Ausführungen zu II, 3) und 4) oben eine erneute Gesamtwürdigung erforderlich. Dagegen war die Abweisung zu bestätigen, soweit dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz des Geschäftsschadens ab 1. Oktober 1967 aberkannt worden ist (vgl. II, 5) oben). Ferner war die Abweisung von Forderungen aus der Zeit bis zum 31. März 1951 zu bestätigen, die über die vom Berufungsgericht in seinem Urteil berücksichtigten Beträge hinausgehen. Denn der Kläger hat diese Abweisung teils nicht angefochten, teils keine beachtlichen Revisionsrügen vorgebracht.

5. Über die Kosten des Rechtsstreits wird das Berufungsgericht erneut zu befinden haben. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu übertragen.

Dr. Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

H. Meyer